

Gartenverein  
Laufamholz – Finstermail



**Satzung  
und  
Gartenordnung**

# **Satzung**

## **des Gartenvereins Laufamholz-Finstermail e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Gartenverein Laufamholz-Finstermail und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben:**

Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.

Seine Aufgaben sind im Einzelnen folgende:

- a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Gartenanlage im Interesse der Gesunderhaltung der Gesamtbevölkerung.
- b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Garten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die Verbindung zur Natur zu erhalten.

- c) Übernahme von Gartenpachtland als Generalpächter, Weiterverpachtung und Beaufsichtigung des Pachtlandes und des mit den Bayerischen Staatsforsten abgeschlossenen Generalpachtvertrages, sowie die Erhaltung sozialer Pachtpreise, um allen Bevölkerungsschichten die Erpachtung eines Gartens zu ermöglichen.
- d) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:**

Mitglied im Verein kann jeder Mann und jede Frau werden, der oder die sich den Zielen des Vereines verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 6 Ausschluss aus dem Verein:**

Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:

- a) durch eigenes Verschulden den Verein schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Vereins ein untragbares Verhältnis schafft.
- b) durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt, zum Beispiel Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Beleidigungen.
- c) gegen den Generalpachtvertrag, gegen Satzung, Gartenordnung und Unterpachtvertrag verstößt.

- d) trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Garten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist behebt.
- e) trotz schriftlicher Abmahnung drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses, oder mit der Entrichtung von Beiträgen und Gebühren im Rückstand ist.
- f) den ihm verpachteten Garten einer anderen Person überlässt.

Vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis mitzuteilen.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Der Gartenverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils spätestens mit der in der Jahresabrechnung festgelegten Frist in der festgesetzten Höhe zu entrichten.

Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall der volle Beitrag zu entrichten.

Die Pachtgebühren und Strom sind jeweils spätestens mit der in der Jahresabrechnung festgelegten Frist in der festgesetzten Höhe zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen auf Grund des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Gartenvereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

Den Mitgliedern steht das Recht zu

- a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen, sowie ein Amt zu übernehmen,

- b) an den Einrichtungen des Gartenvereins teilzunehmen,
- c) die fachliche Betreuung in Anspruch zu nehmen.

### **§ 8 Organe des Vereins:**

Organe des Gartenvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 9 Vorstand des Vereins:**

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Fachberater, dem Kassier und dem Schriftführer.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten (§ 26 BGB).

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands:**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern und Vergabe von Gartenpartzellen innerhalb des Gartenvereins,

- f) fristgerechte Abrechnung von Jahresbeitrag und Pachtzins gegenüber dem Generalverpächter, sowie den Unterpächtern zu den festgelegten Terminen,
- g) Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichts für das vorausgegangene Jahr an die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Amtsdauer des Vorstandes:**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes:**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung:**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung beschließt außer den sonstigen in Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen über

- a) die Wahl des Gesamtvorstandes und der Revisoren
- b) den Jahresbericht,
- c) den Rechenschaftsbericht des Kassiers,
- d) den Bericht des Revisors,
- e) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- f) die Genehmigung des Voranschlages,
- g) vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegte Fragen,
- h) den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Auflösung des Vereins,
- k) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands,
- l) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten.
- m) Festsetzung der Ausgleichszahlung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten

### **§ 14 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils innerhalb des ersten Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte

vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können verspätete Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen.

#### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer erstellt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens, sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Versammlung.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimmen des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Abstimmenden. Sind diese

vorgeschriebenen 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet. Diese Vorschrift findet auf die Änderung des Zwecks des Vereins keine Anwendung. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB = Einstimmigkeit). Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können vom Gesamtvorstand alleine beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 – 15 entsprechend.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung:**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins ist auf Grund entsprechenden Beschlusses des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder des Vereins einzuberufen. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Sind die vorgeschriebenen 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheidet. Der Beschluss über die Auflösung kann nur einstimmig erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg mit der Auflage, dieses im Sinne der Kleingartenbewegung in Nürnberg oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 18 Revisoren des Gartenvereins:**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Diese sind keine Vorstandsmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Vorstand herangezogen werden.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Vorstands. Für jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 19 Eigentum des Vereins:**

Alle dem Vereinszweck dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern bzw. dem Verein durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet werden oder errichtet worden sind, werden Eigentum des Vereins.

### **§ 20 Schlussbestimmung:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

# **Gartenordnung des Gartenvereins Laufamholz-Finstermail e. V.**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Generalpachtvertrag seitens der Bayer. Staatsforsten und dem Gartenverein Laufamholz-Finstermail überlassenen Grundstücken.

Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften orientieren sich an den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Bayer. Staatsforsten bestehenden Generalpachtvertrages.

Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Gartenverein Laufamholz-Finstermail in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Vereinsmitglieder als Unterpächter mit der Maßgabe der Erfüllung weitergegeben.

## **§ 2 Nutzung des Gartens**

Der durch einen Unterpachtvertrag den Vereinsmitgliedern überlassene Garten darf nur zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Betätigung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung genutzt werden. (§ 1 Abs.1 Bundeskleingartengesetz).

## **§ 3 Gartenlaube**

In jedem Garten ist eine Laube in einfacher Ausführung zulässig. Sie darf höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz haben und in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:

die Festlegung von Laubentypen für diese Gartenanlage durch die Bayer. Staatsforsten ist bindend. Bei bereits vorhandener Laubenbebauung darf nur ein Laubentyp erstellt werden, der sich in das Gesamtbild der Gartenanlage einfügt.

Ein Bauvorhaben hat der Unterpächter dem Vereinsvorstand unter Vorlage eines Lage- und Bauplanes anzuzeigen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Verein seine Zustimmung erteilt hat. Dies gilt auch für eine nachträgliche Änderung der Laube und jegliche weitere Bauvorhaben.

Eigenmächtige Abweichungen sind nicht zulässig, sie berechtigen den Verein zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses.

In den Gärten sind die der Bayer. Staatsforsten festgelegten Standorte, Höhen für die Fundamentoberkante und Laubentypen maßgebend.

#### **§ 4 Unzulässige Benützung der Gartenlaube**

Die Benützung der Gartenlauben oder deren Überlassung an Dritte zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- und ähnlichen Zwecken ist unzulässig.

#### **§ 5 Umlage von Verpflichtungen aus dem Generalpachtvertrag**

Soweit der Gartenverein Laufamholz-Finstermail laut Generalpachtvertrag die Arbeitsleistungen seiner Mitglieder zur Pflege der Parkplätze, Wege, Platzflächen und sonstigen Gemeinschaftsflächen, zur Pflege der Gehölzpflanzungen u. a. einzusetzen hat, obliegt es den Gartenverein, die Verteilung dieser Arbeiten im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsleistung im Sinne des § 5 a der Gartenordnung zu organisieren.

#### **§ 5a Gemeinsame Arbeitsleistung**

Jeder Unterpächter kann durch den Vereinsvorstand zur gemeinsamen Arbeitsleistung für die Unterhaltung der Gartenanlage im erforderlichen Umfang herangezogen werden. Unterpächter, die aus persönlichen Gründen an der Gemeinschaftsarbeit nicht teilnehmen können, haben die unterbliebene Arbeitsleistung durch Geld abzulösen. Die Höhe des Ablösebetrages setzen die Mitglieder in Ihrer Mitgliederversammlung fest (§ 9 der Satzung).

Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben sind von der gemeinsamen Arbeitsleistung befreit.

### **§ 6 Wege, Rasen, Baum- und Strauchbestand**

Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Gartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig. Jeder Unterpächter hat den an seiner Parzelle vorbeiführenden Anlageweg in einem ordentlichen Zustand zu halten. Das Wegebegleitgrün ist zu pflegen und bei Bedarf zu wässern.

### **§ 7 Vereinseinrichtungen, Spielen auf Wegen und Parkplätzen**

Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Vereinseinrichtungen und Anlagen einzutreten, etwaigen Missständen abzuwehren oder diese dem Vereinsvorstand zu melden. Wege und Parkplätze dürfen zu Spielzwecken nicht benützt werden.

### **§ 8 Pachtgrundstück**

Mindestens zwei Drittel der Fläche der einzelnen Gartenparzellen müssen als Vegetationsfläche unterhalten und gärtnerisch bewirtschaftet werden.

Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden.

Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für Boden und Grundwasser nicht eintreten.

Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (größere Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).

### **§ 9**

#### **Pflanzenschutzmaßnahmen**

Die eigenmächtige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand möglich. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die angrenzenden Gar-

tennachbarn von einer beabsichtigten Pflanzenschutzmaßnahme rechtzeitig zu verständigen.

### **§ 10 Verbrennen von Gartenabfällen und Geruchsbelästigungen**

Im Garten ist das Verbrennen jeglicher Abfälle nicht zulässig.

Außerdem ist das Ausbringen von Jauche und anderen geruchsbelästigenden Düngestoffen an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

### **§ 11 Abfallverwertung**

Verwertbare Abfallstoffe (insbesondere Flaschen und Glasbehälter, Altpapier, Kartonagen) müssen einer gesonderten Erfassung zugeführt werden.

Problemabfälle (z. B. Lacke, Farben, Pflanzenschutzmittel, Insektenvernichtungsmittel, Altbatterien, Lösungsmittel) müssen der Schadstoffsammelstelle der Stadt Nürnberg oder einer anderen geeigneten Einrichtung zugeführt werden.

Sonstige nicht verwertbare Abfälle sind in geeigneter Weise dem Hausmüll zuzuführen.

Unzulässig ist die Ablagerung von Unrat und Gartenabfällen innerhalb sowie außerhalb der Gartenanlage.

### **§ 12 Gemeinsame Einrichtungen**

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, ist nicht gestattet.

### **§ 13 Tierhaltung**

In den Gartenanlagen ist jede Tierhaltung untersagt. Bei mitgebrachten Haustieren (z. B. Hunde oder Katzen) ist dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

### **§ 14 Parkplätze**

Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen aller Art in den Gärten ist nicht gestattet.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf dem Parkplatz der Gartenanlage mit gültiger Parkplakette gestattet. Auf diesem Platz und auch sonst innerhalb der Gartenanlage dürfen Pflege und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nicht ausgeführt werden.

Der Parkplatz innerhalb der Gartenanlage, ist nur über die kürzeste Anfahrt anzufahren.

Das Fahren mit dem PKW innerhalb der Gartenanlage hat mit Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen.

### **§ 15 Wald- und Ziergehölze**

Wald- und Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Verbotswidrig gepflanzte Wald- und Ziergehölze sind bei Feststellung sofort zu entfernen. Wald- und Ziergehölze, die bei Inkrafttreten der Gartenordnung die Höhe von 4 m bereits erreicht oder überschritten haben, sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

### **§ 16 Grenzabstand**

Sträucher bis zu einer Höhe von 2 m sind mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt, Sträucher von mehr als 2 m Höhe sind mindestens 2 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Bei Obstbäumen in Form von Hochstämmen muss ein Abstand von mindestens 3 m von der Parzellengrenze eingehalten werden. Außenhecken dürfen ohne Abstand zur Grenze innerhalb des Gartens gepflanzt werden.

### **§ 17 Bienenhaltung**

Für die Aufstellung von Bienenständen ist vorher beim Vereinsvorstand eine Sondergenehmigung zu beantragen. Im Falle der Genehmigung sind die vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten.

### **§ 18 Ruhe und Ordnung**

Hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten im Garten gilt die Verordnung der Stadt Nürnberg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der jeweils gültigen Fassung (vgl. anliegenden Wortlaut der Verordnung).

Für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Gartenanlage ist der Vereinsvorstand zuständig. Den von ihm erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Lautstärke von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Sportliche, mit belästigenden Geräuschen verbundene Betätigung, ist in der Gartenanlage nicht zulässig.

### **§ 19 Schuppen, Gewächshäuser und andere bauliche Anlagen**

Die Errichtung von Kleintierställen, Schuppen, Garagen und Anbauten sowie die Unterkellerung von Gartenlauben ist in der Gartenanlage unzulässig; dazu gehört auch das dauerhafte Aufstellen von Zelten und sonstigen Behältnissen. Gewächshäuser dürfen nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand bis zu einer Größe von 4 m<sup>2</sup> aufgestellt werden.

### **§ 20 Kompostplätze**

Kompostplätze müssen in der Regel im rückwärtigen Teil des Gartens angelegt werden. Sie dienen ausnahmslos der Ablagerung kompostierbarer organischer Abfälle.

### **§ 21 Sichtblenden, sichtbehindernde Einfriedungen**

Sichtbehindernde Einfriedungen an der Gartengrenze, Sichtblenden am Sitzplatz im Garten in Form von Hecken oder Schlingpflanzen berankten Stützgestellen können auf Antrag seitens des Vereinsvorstandes zugelassen werden. Einfriedungen an der Gartengrenze dürfen eine Höhe von 2,00 m, Sichtblenden am Freisitz eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

### **§ 22 Antennen, Fernsprechanschlüsse**

Fernsprechanschlüsse sowie sichtbare Funk-, Fernseh- und Satantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.

### **§ 23 Verwaltung und Aufsicht**

Diebstähle, Personen- und Sachschäden innerhalb der Gartenanlage sind unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen. Alle Beauftragten der Bayer. Staatsforsten dürfen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten den Garten jederzeit betreten. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind berechtigt, den Garten, nach Ankündigung zu Kontrollzwecken auch in Abwesenheit des Unterpächters, zu betreten. Die an den Anschlagtafeln veröffentlichten Beschlüsse und Anordnungen sind für jeden Unterpächter verbindlich.

### **§ 24 Weiterverpachtung des Kleingartens, Betreuer**

Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Beauftragten für die Pflege seines Gartens benennen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung der Gartenparzelle an Dritte ist verboten.

### **§ 25 Beendigung des Unterpachtverhältnisses, Ablösebetrag**

Im Falle der Kündigung des Unterpachtvertrages ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pachtnachfolger (unter Berücksichtigung der aktuellen Vormerkliste) ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw., jedoch ohne Inventar) zu entrichten. Die Höhe des Ablösebetrages ergibt sich aus dem Gesamtzustand des Gartens, dessen baulicher Anlagen und der Nutzung im Sinne dieser Gartenordnung.

Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Vorpächter. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Vereinsvorstand bei Pächterwechsel usw.

eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt. Der Anspruch auf Auszahlung des Ablösebetrages an den Vorpächter ruht bis zur Übergabe des Gartens an den Pachtnachfolger. Etwaige Außenstände des Vorpächters an den Verein, werden aus der Ablösesumme beglichen.

### **§ 25a Nutzungsentschädigung**

Kann der Garten nach Kündigung des Unterpachtvertrages nicht weiterverpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Gartenpachtzinses zu leisten und den Garten gemäß dieser Gartenordnung bis zur Neuverpachtung zu bewirtschaften.

### **§ 26 Verstöße gegen Gartenordnung u. a.**

Bei Verstößen gegen Gartenordnung, Unterpachtvertrag und Anordnungen des Vereinsvorstandes kann, soweit nicht die Kündigung des Unterpachtverhältnisses angezeigt ist, eine Geldbuße in Höhe von 50 Euro erhoben werden. Von dieser Regelung werden Schadenersatzansprüche des Grundstückseigentümers nicht berührt

### **§ 27 Kündigung wegen falscher Angaben**

Wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Unterdrückung irgendwelcher Tatsachen beim Ausfüllen von Formblättern, z.B. des Aufnahmeantrages, berechtigen den Vereinsvorstand zur fristlosen Kündigung des Unterpachtvertrages.

### **§ 28 Entscheidung des Vereinsvorstandes**

In allen in der Gartenordnung nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Vereinsvorstand.

### **§ 29 Verfahrensweg**

Mitglieder und Unterpächter haben sich in allen Gartenfragen an den Vereinsvorstand zu wenden.

Von den Dienststellen der Bayer. Staatsforsten werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Unterpächtern des Vereines nicht geführt.

### **§ 30**

Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und der Satzung.

### **§ 31**

Diese Gartenordnung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung im Januar 2007 beschlossen.